

Schiessordnung von 1803

Die Artikel, so E.E. Schützen- u. Schiess-Gesellschaft zu befolgen hat, sind folgende:

- 1tens Wann einer mit einem Stutzer anfangt zu schiessen, so solle er mit selbigem fortfahren, oder es seye etwas darangebrochen, bey Straf 6 Kreuzer
- 2tens Nicht mehr als drey sollen aus dem gleichen Stutzer schiessen, auch muss der Ladstock in demselben gelassen werden, werde aufgelegt od. von freyer Hand geschossen. Ferner soll der Ladstock dem Stutzer eben seyn, u. keiner in 2 Riemen gehenkt werden, bey Straf 6 Kreuzer
- 3tens Jeder Schütz hat sich Schlag 4 Uhr auf der Schiesstatt einzufinden, kommt er später, so kann er nicht mehr nach dem Best od. 2t. Best schiessen, sey es in Frey od. Gesellschaft Gaaben.
- 4tens Abends 6 Uhr solle abgesendet werden, wann der 6te Schlag vorbey, so wird kein Schuss mehr gutgeheissen, werde aufgelegt, oder von freyer Hand geschossen.
- 5tens Jeder Schütz hat vor der Kirby (Kilbi) 6 Schiesstage in Gesellschafts Gaaben zu vollführen, der sie versäumt, dem kann das erste Beste nicht gelassen werden.
- 6tens Der letzte Fehler solle zu dem Zeiger gehen, od. einen andernder nichts zu gewinnen doch zu verliefen hat zu ihm schicken, auch demselben einen Trunk schuldig seyn, bey Straf 12 Kreuzer
- 7tens Wann ein Hochzeiter eine Gaab auszuschiessen giebet, solleer nicht mehr als 2 od. 3 Doppel frey machen, doch je nachdem die Gaab ist, wird es denen H.Schützen Meistern überlassen.
- 8tens Jeder Schütz ist gehalten seinen Schutz den H.Schützenmeistern mit Mund und Gloggen anzugeben bey Straf 6 Kreuzer
- 9tens Wann ein Schütz in den Stand geht, begehrt nach dem Ziehl zu schiessen, so solle ihm verboten seyn, den Stutzer 3 mal abzunemmen, die Ursach davon mag seyn welche will, so solle der Schutz verfallen seyn.
- 10tens So ein Schütz die Scheibe nach einer Freygab in dem Umschutz fehlt, kann er wann er Toppel Toppel giebt, wieder nach dem Besten schiessen, muss aber sein Umschutz wieder thun, dem Zeiger aber ist er nichts schuldig, vom Riter hat er nichts zu fordern, oder er fehle wieder.
- 11tens Der ordinaire Toppel in Gesellschafts-Gaaben solle auf 4 Kreuzer gestellt seyn.
- 12tens Wann ein Schütz nach dem Zihl schiesst und dem Zeiger Vorher das Zeichen mit der Gloggen nicht giebt, soll er demselben 12 Kreuzer Straf geben.

- 13tens Will ein Schütz probieren, so hat er sich vorher bey dem Schützenmeister anzumelden bey Straf 6 Kreuzer
- 14tens Alle Hochzeitsgaaben sollen auf dem Schützenhaus verschossen werden.
- 15tens Wann ein Schütz in die Scheibe schiesst, u. der Zeiger den Schutz zeigen kann, so soll selbiger gut geheissen seyn.
- 16tens Die Riter-Schütz sollen nach dem Absenden verschossen werden, wo nicht, sollen sie der Gesellschaft verfallen seyn.
- 17tens Jeder Schütz soll sich bey dem jährlich abzuhaltenden Schützen-Bot einfinden bey Straf 15 Kreuzer. Und kein Excuse als Krankheit u. mehrtägige Abwesenheit find statt.
- 18tens Solle jeder Schütz, der sich weigert, das Schützenmeister-Amt anzunehmen, gehalten seyn, einen Bayer Thaler od. 36 Batzen zu bezahlen, die dan zum Verschiessen angewendet werden sollen, doch hat derjenige, so die 36 Batzen giebt, den Tag zum Verschiessen, zu bestimmen.
- 19tens Laut alter Erkantnus solle nur 1 Umschuss gethan werden.
- 20tens Solle anstatt des ehemals gewohnten Nagels ein Zweck gestekt werden, um das Centrum auszumachen, damit desto genauer abgesendet werden könne, u. um dasselbe ein 4ter Ring Kreis gezogen werden, u. wer denselben berührt oder darein schiesst, hat dem Zeiger seine vorige Gebühr -als hätte der auf den Nagel geschossen- abstadten.

Vor u. obstehende Artikel wurden von dem Gemeind« Rath genehmiget Stekborn den 8tn Merz 1804

Gemeinde Rath Secretariat daselbst

Beschluss am 23. April 1810

Das jeder Schütz willens ist nach einer Gesellschafts oder Frey Gab zu schiessen soll mit einem von Filtz gemachten Hut auf die Schiess Stad kommen bey Straf 30 Kreuzer. Nicht mit einer Kaben (Kappe)